

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 1 von 8

Kleinkinderbetreuungsbeiträge
Interpellation von Benjamin Baumgartner (SVP) und Mitunterzeichnenden
Beantwortung F6.3.2

Am 25. Oktober 2013 reichten Benjamin Baumgartner und Mitunterzeichnende die Interpellation Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) ein. Der Stadtrat nahm an seiner Sitzung vom 19. November 2013 davon Kenntnis und beauftragte die Sozialvorsteherin, ihm bis Ende Februar 2014 eine Beantwortung vorzulegen. Dieser Aufforderung kommt sie hiermit nach.

1. Ausgangslage

Die seit 2013 gültigen Regeln bezüglich der Bemessung der KKBB haben dazu geführt, dass die Anzahl der Bezugsberechtigten stark angestiegen ist und sich die Kosten für die Gemeinden im Kanton Zürich deutlich erhöht haben. Der Regierungsrat ergriff Sofortmassnahmen und änderte mit Beschluss vom 7. Januar 2014 die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV).

In der Begründung zum obigen Regierungsratsbeschluss Nr. 31/2014 ist folgendes festgehalten:

"Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) sollen es Eltern in finanzieller Hinsicht ermöglichen, sich während mindestens zwei Jahren verstärkt der Betreuung ihrer Kleinkinder zu widmen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Leistung mit Einkommens- und Vermögensgrenzen, bei deren Überschreitung kein Anspruch auf KKBB besteht.

Die bis 31. Dezember 2012 geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden 1991 festgelegt und galten seit 1. Februar 1992. Sie waren mangels Anpassung an die Teuerung mittlerweile so tief, dass die KKBB nicht mehr ausreichten, um den Lebensbedarf von Alleinerziehenden bzw. Familien mit Kleinkindern zu gewährleisten. In der Verordnung über die Alimentenhilfe und Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21. November 2012 (AKV, LS 852.13) wurde deshalb für die anerkannten Lebenskosten (d. h. die Einkommensgrenzen) sowie die Vermögensgrenzen und -freibeträge neu auf das System der Ergänzungsleistungen des Bundes, zuzüglich der Beihilfen gemäss kantonalem Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3), abgestellt.

Die Erfahrungen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 zeigen, dass dieses neue System eine starke Zunahme sowohl der Fallzahlen wie auch der KKBB, die von den Gemeinden ausbezahlt werden, zur Folge hat. Die Kosten liegen über den ursprünglichen Prognosen. Aufgrund der heutigen Datenlage kann aber nicht beurteilt werden, ob der Kreis der Nutzniesserinnen und Nutzniesser der KKBB gemäss geltendem Recht demjenigen entspricht, dessen Unterstützung Zweck der KKBB ist, oder ob die Unterstützung darüber hinaus-

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 2 von 8

geht. Eine Auswertung der neuen Regelung bzw. deren finanziellen Konsequenzen erfolgt im Rahmen eines durch die Bildungsdirektion in Auftrag gegebenen Monitorings, dessen erste Ergebnisse 2014 vorliegen werden.

Nach Vorliegen der Auswertung können gesicherte Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie der Haushaltsstruktur der Familien, die KKBB beziehen, gemacht werden. Seitens des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich, der Sozialkonferenz des Kantons Zürich sowie der Stadträte von Winterthur und Zürich wurde im September und Oktober 2013 beim Regierungsrat im Sinne einer Sofortmassnahme die Rückkehr zu den bis Ende 2012 geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen unter Aufrechterhaltung der Teuerung beantragt. Damit solle die Unterstützung auf Familien beschränkt werden, die wirtschaftlich tatsächlich auf die Beiträge angewiesen seien. Zudem sei das Monitoring durchzuführen und nach Vorliegen der Ergebnisse solle die AKV 2015 auf weitere Anpassungen überprüft werden.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 292/2013 betreffend Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kleinkinderbetreuungsbeiträge: Verfahren bekundete der Regierungsrat seine Absicht, rasch wirksame Massnahmen zur Senkung der Kosten zu treffen (RRB Nr. 1336 /2013). Zu diesem Zweck sind Änderungen bei der AKV bezüglich der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Vermögensfreigrenzen für die Berechnung der KKBB vorzunehmen.

Bei den anrechenbaren Lebenskosten wird grundsätzlich am System der Ergänzungsleistungen festgehalten. Damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Kosten pro Kind mit zunehmender Kinderzahl abnehmen. Der Verzicht auf einen neuerlichen Systemwechsel ermöglicht auch die Durchführung des Monitorings und damit verlässliche Aussagen zu den Nutzniesserinnen und Nutzniessern der KKBB. Aufgehoben wird der Zuschlag entsprechend den kantonalen Beihilfen gemäss ZLG, mit denen ein Einkommen über dem Lebensstandard der Ergänzungsleistungen des Bundes ermöglicht wird. Diese um die Beihilfen gekürzten Grenzen werden um weitere 15% verringert, um eine Annäherung der Beträge an die bis Ende 2012 geltenden Einkommensgrenzen zuzüglich aufgelaufener Teuerung zu erreichen.

Bei den Vermögensgrenzen sowie den Vermögensfreibeträgen erfolgt für die Berechnung der KKBB ebenfalls eine Kürzung um 15%. Zusätzlich werden die Zuschläge, die im geltenden Recht für jedes im Haushalt lebende Kind erfolgen, aufgehoben.

Mit der Übergangsbestimmung wird gewährleistet, dass die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger von KKBB, die im Vertrauen auf die ihnen unter bisher geltendem Recht zugesprochenen Leistungen finanzielle oder persönliche Entscheidungen getroffen haben, angemessen Zeit für eine Anpassung ihrer Lebenssituation an die veränderte Rechtslage erhalten."

Zu den Übergangsbestimmungen hält der RRB im gleichen Beschluss fest:

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 3 von 8

"KKBB werden in der Regel für ein Jahr bewilligt. Es ist davon auszugehen, dass bei laufenden Fällen die Berechtigten gestützt auf die bereits bewilligten Beiträge finanzielle und persönliche Entscheidungen (insbesondere Aufgabe bzw. Nichtwiederaufnahme der Erwerbstätigkeit) getroffen haben. Bei Gesuchen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen gestellt werden, ist daher für die Anwendung des neuen Rechts eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2014 zu gewähren. Damit erhalten die Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit, sich auf eine allfällige Kürzung oder den Wegfall der unter altem Recht bewilligten KKBB einzustellen. Nicht von der Übergangsregelung erfasst werden Fälle, in denen die Geburt des zum Bezug von KKBB berechtigenden Kindes vor dem 1. Januar 2014 erfolgte, das Gesuch aber erst nach dem 1. Januar 2014, jedoch unter Wahrung der Dreimonatsfrist von § 41 Abs. 1 AKV gestellt wird. Gestützt auf § 41 Abs. 1 AKV werden die KKBB rückwirkend ab Geburt des Kindes ausbezahlt. Rückwirkend ausbezahlte Leistungen vermögen keinen Vertrauensschutz zu begründen."

2. Zukünftige Kostenentwicklung

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich bereits für 2014 die Auszahlungen an neue Bezügerinnen und Bezüger um rund die Hälfte reduzieren werden. Aufgrund der bestehenden Übergangsregelung muss jedoch für das Jahr 2014 insgesamt noch von einer höheren Belastung der Gemeinden ausgegangen werden.

3. Zu den einzelnen Fragen:

Fragen 1-3:

1. Welche Konsequenzen hat dieser Entscheid für die Stadt Opfikon und wie hoch ist die finanzielle Belastung?
2. Ist eine Erhöhung der Gesuche für Kleinkinderbetreuungsbeiträge in der Stadt Opfikon spürbar?
3. Wenn ja, um wie viel hat diese im ersten Halbjahr gegenüber dem Vorjahr zugenommen (ev. Statistik beilegen)?

Antwort 1-3:

Die Änderung der Verordnung über die Alimentenhilfe und die KKBB per 1. Januar 2013 hat für Opfikon massive finanzielle Folgen. Sowohl die Fallzahlen als auch die Kosten stiegen im Bereich der KKBB von 2012 bis 2013 um rund das sechsfache auf CHF 1'092'359.20 (98 Fälle) an.

<u>Jahr</u>	<u>Fälle</u>	<u>Kosten</u>	
2011	27	CHF	264'701.00
2012	16	CHF	178'954.00
2013	98	CHF	1'092'359.20

Fragen 4-5:

4. Wer entscheidet über die Höhe der auszurichtenden Beiträge, bzw. wie werden diese berechnet?

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 4 von 8

5. In wie weit entscheidet die Gemeinde über die Ausrichtung selber, wurde die Zuständigkeit ab delegiert (ev. Protokoll des Entscheid zur Drittvergabe)?

Antwort 4-5:

Das Gesuch um Ausrichtung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen ist bei der für die Wohngemeinde zuständigen Alimentenhilfestelle (für Opfikon: Alimentenhilfe der Bezirke Bülach und Dielsdorf, Schaffhauserstrasse 53, 8180 Bülach) zu stellen. Es bestehen folgende Voraussetzungen:

- Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes und der Eltern befindet sich im Kanton Zürich.
- Die Erwerbstätigkeit oder Erstausbildung (Weiter- oder Zweitausbildungen werden nicht anerkannt) des alleinerziehenden Elternteils darf 60 % nicht übersteigen.
- Die Erwerbstätigkeit oder Erstausbildung (Weiter- oder Zweitausbildungen werden nicht anerkannt) bei zusammenlebenden Eltern, Ehepaaren oder eingetragenen Paaren muss mindestens 100 % betragen und darf 150 % nicht übersteigen.
- Das Kind, für welches Kleinkinderbetreuungsbeiträge beantragt wird, darf höchstens an drei Tagen pro Woche durch Dritte (Krippe, Grosseltern, Tagesmutter usw.) betreut werden.
- Einkommen und Vermögen des Haushalts liegen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (siehe § 19ff. der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge AKV).

Zwischen dem Kanton und den Gemeinden besteht gemäss Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV) eine Aufgabenteilung. Die Jugendhilfestelle hat gemäss § 27 folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen gemäss §§ 23–25 KJHG5.
- b. Sie ermittelt die Höhe der Leistungen.
- c. Sie stellt den zuständigen Gemeindeorganen Antrag.
- d. Sie zahlt die festgelegten Leistungen zulasten der Gemeinde aus.
- e. Sie übernimmt das Inkasso gemäss §§ 5ff. der bevorschussten Unterhaltsbeiträge und der geleisteten Überbrückungshilfen.
- f. Sie übernimmt das Inkasso bei Rückforderungen gestützt auf § 27 Abs. 2 KJHG5.
- g. Sie reicht Strafanträge wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäss Art. 217 StGB7 und § 168 GOG3 ein und zieht diese allenfalls zurück.
- h. Sie erstattet der bevorschussenden Gemeinde jährlich einen Rechenschaftsbericht über die im Einzelfall ergriffenen Inkassomassnahmen.

Die Fürsorgebehörde hat gemäss § 28 folgende Aufgaben:

1. Die Fürsorgebehörde der Gemeinde entscheidet über die Ausrichtung von finanziellen Leistungen. Die Gemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 5 von 8

2. Die zuständige Behörde genehmigt den Rechenschaftsbericht gemäss § 27 lit. h und die Rechnung gemäss § 30 Abs. 1. Ohne Widerspruch innert 30 Tagen gelten diese als genehmigt.
3. Die zuständige Behörde kann Entscheide an ein Mitglied delegieren. Ausgenommen sind Entscheide über
 - a. die Ablehnung von Gesuchen um finanzielle Leistungen,
 - b. die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteteter Leistungen gemäss § 27 Abs. 2 KJHG5,
 - c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung.

Die Gemeinde kann über die Ausrichtung lediglich selbst entscheiden, als dass Zahlungen z.B. an die Sozialberatungsstelle ausgerichtet werden, statt an die bezugsberechtigten Eltern. In der Gemeinde Opfikon entscheidet die Präsidentin der Fürsorgebehörde über die Anträge.

Frage 6:

Wie sehen die Vergleichszahlen mit anderen Gemeinden aus?

Antwort 6:

Ein Gemeindevergleich mit sechs nahen Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde	Jahr 2012		Jahr 2013	
	Fälle	CHF	Fälle	CHF
Opfikon	16	178'954.00	98	1'092'359.20
Bassersdorf	6	62'000.00	20	200'000.00
Bülach	8	75'354.00	39	706'017.50
Dietlikon	6	42'061.00	13	140'649.00
Kloten	15	128'932.15	88	1'081'459.90
Wallisellen	2	61'044.50	25	444'774.80

Frage 7:

Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, wie die Kosten hier gedämpft werden können?

Antwort 7:

Der Stadtrat sieht aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen keine Möglichkeit, eigenständig die Kosten zu senken. Auf politischer Ebene unterstützte er die im Parlament vertretenen Kantonsräte, die sich - mittlerweile erfolgreich - für eine Minderung der Kosten eingesetzt haben.

Frage 8:

Gibt es unberechtigt bezogene Gelder, wie oft kommt dies vor und werden diese zurückverlangt?

Antwort 8:

Im Jahre 2013 wurden in fünf Fällen Rückforderungen in der Höhe von insgesamt CHF 11'716.00 gestellt. Von diesen wurden bisher CHF 6'210.00 zurückbezahlt bzw. mit laufenden Ausgaben verrechnet.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 6 von 8

Frage 9:
Wie errechnen sich die anerkannten Leistungen:

Antwort 9:

Die Berechnung stellt sich ab 1. Januar 2014 wie nachfolgend aufgeführt dar. Bei diesen finanziellen Leistungen handelt es sich um sogenannte Bedarfsleistungen, d.h. sie werden nur ausgerichtet, wenn bei den gesuchstellenden Personen gewisse Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Diese Grenzen sind in der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV) festgehalten. Ein Anspruch auf finanzielle Leistungen besteht nur, wenn

- der Gesamtbetrag der anrechenbaren Vermögen aller massgebenden Personen unter bestimmten Vermögensgrenzen liegt und
- wenn der Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen aller massgebenden Personen unter der Grenze der anerkannten Lebenskosten liegt.

Massgebende Personen gemäss § 18 AKV sind vereinfacht gesagt:

- die gesuchstellende Person
- allfällige Ehepartner/innen oder eingetragene Partner/innen
- allfällige Konkubinatspartner/innen nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes
- alle im Haushalt lebende Kinder und Enkelkinder (minderjährige und volljährige) der obigen Personen

Vermögensgrenzen (§ 19a AKV)

Es besteht kein Anspruch auf Kleinkinderbetreuungsbeiträge, wenn folgende Vermögensgrenzen überschritten werden:

- beim allein stehenden Elternteil CHF 63 750
- beim Elternteil, der verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinats) mit mindestens einem gemeinsamen Kind lebt: CHF 102 000

Anrechenbare Einnahmen (§ 21ff. AKV)

Welche Einnahmen angerechnet werden können und welche Abzüge möglich sind, definiert die Verordnung. Angerechnet werden insbesondere:

- Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Familienzulagen
- Einkünfte aus AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge
- Erwerb ersatz Einkommen (Taggelder etc.)
- Vermögenserträge
- eingehende Unterhaltszahlungen
- ein bestimmter Anteil des Vermögens als Vermögensverzehr
- Anerkannte Lebenskosten (§ 20a AKV)

Bei den anerkannten Lebenskosten handelt es sich um den Pauschalbetrag, der als Bedarf des Haushalts durch die Verordnung definiert wurde.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 7 von 8

Anerkannte Lebenskosten nach Haushalt und Anzahl massgebender Kindern			
Anzahl massgebender Kinder	Kinderzuschlag pro massgebendes Kind	1-Eltern- Haushalt	2-„Eltern“ ¹ - Haushalt
		33 200	45 600
1	+ 9500	42 700	55 100
2	+ 9500	52 200	64 600
3	+ 6700	58 900	71 300
4	+ 6700	65 600	78 000
5	+ 3900	69 500	81 900
Jedes weitere je	+3900		

¹ Es handelt sich um gesuchstellende Personen mit Ehepartner/in, in eingetragener Partnerschaft oder mit Konkubinatspartner/in mit gemeinsamem Kind

Die Anspruchsberechnung stellt sich wie folgt dar:

Die anerkannten Lebenskosten nach Haushalt und Anzahl massgebender Kinder abzüglich der anrechenbaren Einnahmen des ganzen Haushalts ergeben den theoretisch möglichen Anspruch auf Kleinkinderbetreuungsbeiträge. Zu beachten ist aber, dass die maximalen Leistungen begrenzt sind durch die maximal mögliche Höhe von höchstens einer dreifachen Kinder- und Waisenrente der AHV/IV, d.h. zurzeit Fr. 2808 (§ 25 Abs. 3 KJHG).

Frage 10:

Können nebst der KKBB gleichzeitig noch andere Sozialleistungen bezogen werden?

Antwort 10:

Bei Fällen mit anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen (wirtschaftlicher Sozialhilfe, Zusatzleistungen, Alimentenbevorschussung) werden allfällige Einnahmen aus KKBB voll einkommensseitig angerechnet. Dadurch vermindern sich allfällig weitere subsidiären Sozialleistungen.

Frage 11:

Wie ist das jährliche Kostenverhältnis für Beiträge bei Pflege zuhause zur KKBB?

Antwort 11:

In der Stadt Opfikon sind derzeit zwei Fälle von Pflege zu Hause aktuell. Die Angehörigen werden pro Tag für höchstens 1.5h Pflege entschädigt (max. 46.5h pro Monat resp. CHF 1'341.00). Der Stundenansatz beträgt 2014 (unverändert) CHF 28.85.

Im Jahre 2013 hat die Stadt Opfikon total CHF 32'581.00 (inkl. Sozialleistungen) ausgegeben.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Januar 2014
BESCHLUSS NR. 2014-032
SEITE 8 von 8

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation von Benjamin Baumgartner (SVP) und Mitunterzeichnende die Interpellation "Kleinkinderbetreuungsbeiträge" wird im Sinne der oben aufgeführten Erwägungen beantwortet.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Benjamin Baumgartner, Ringstrasse 9, 8152 Opfikon
- Büro Gemeinderat
- Stadtpräsident
- Sozialvorsteherin
- Verwaltungsdirektor
- Verwaltungsdirektor-Stv.
- Leiter Sozialabteilung
- Stadtkanzlei

gbsad-sr-interpellation Kleinkinderbetreuungsbeiträge 2014.01.20.docx

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

P. Remund

H.R. Bauer

VERSANDT:
30. JAN. 2014